

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 54.

Sonntag den 23. Februar.

1851.

### Bekanntmachung,

den Verkauf und Vertrieb des sogenannten Baldwollextractes und Baldwollöles betreffend.

Vom Königlichem Ministerium des Innern ist Folgendes angeordnet worden:

Baldwollextract ist als Arzneiwaare zu betrachten, mithin den Producenten, Fabrikanten und Kaufleuten zwar der Verkauf desselben im Großen, d. i. in Quantitäten über ein Pfund, gestattet, der Detailverkauf aber steht lediglich den Apothekern zu.

Baldwollöl darf nicht nur von diesen, sondern auch von Kaufleuten in jeder beliebigen Quantität verkauft werden.

Dagegen ist die Ankündigung des Extractes sowohl, als des Oeles als Arzneimittel und der Verkauf zu medicinischen Zwecken, insoweit er nicht den Apothekern zusteht, schlechterdings und bei den im Mandate vom 30. September 1823 und der Verordnung vom 16. December 1830 geordneten Strafen verboten.

Leipzig den 19. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Der Stadtbezirks-Arzt  
Dr. H. Sonnenkalb.  
Schleißner.

### Landtagsverhandlungen.

Zweihundneunzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer  
am 20. Februar.

Die Registratorie enthielt heute ein die deutschen Grundrechte betreffendes königl. Decret, dessen Wortlaut unsere Leser in der Leipziger Zeitung finden. Nach dem Vortrage desselben ging die Kammer zur Tagesordnung über.

Zuvörderst wurde die in der gestrigen Sitzung abgebrochene Berathung des Berichtes der zweiten Deputation über das am 28. Jan. bei der zweiten Kammer eingegangene Decret, einen Nachtrag zum außerordentlichen Staatsbudget wegen der erhöhten Militärbedürfnisse betreffend, wieder aufgenommen, und zwar bei Position 17, welche mit 625,000 Thlr. für den Mobilisierungsaufwand angesetzt ist, nämlich: 17,000 Thlr. zu Vermehrung des Brückenmaterials, 50,000 Thlr. zu weiterer Vermehrung von Waffen, Anschaffung von Geschützmetall, Holzvorräthen zu Geschützfuhrwerken u. s. w., und Munitionsbedürfnissen an Salpeter, Schwefel, Blei u. s. w., 148,000 Thlr. zu Anschaffung von Pferden, 60,000 Thlr. zu Feldbagatirungsbeihilfen für Officiere, Feldbeamte und Unterofficiere u. s. w., die sich selbst zu equipiren haben, 200,000 Thlr. zu dem gesammten übrigen durch die Mobilmachung entstandenen Aufwande, 150,000 Thlr. zu Bestreitung des Aufwandes für die Repräsentation von 20,000 Mann während des Monats December 1850. Die Deputation findet nach dem Grundsatz: si vis pacem, parat bellum (willst du den Frieden, rüste dich zum Kriege) die Mobilmachung überhaupt gerechtfertigt und bemerkt hinsichtlich derselben in ihrem vom Abg. v. d. Planitz erstatteten Berichte Folgendes: „Einer nähern Erörterung der Frage, ob diese Maßregel nothwendig gewesen sei, glaubt die Deputation aus dem Grunde überhoben zu sein, weil die Kammer die hierüber Seiten der hohen Staatsregierung erfolgten Mittheilungen ohne Entgegnung aufgenommen, mithin auf solche Weise stillschweigend die Billigung derselben zu erkennen gegeben hat. Was im Uebrigen die hier und da laut gewordene Ansicht betrifft, welche jene Mobilisirung als überflüssig und ungerechtfertigt betrachten will, weil der Krieg nicht wirklich ausgebrochen ist, so darf die Deputation wohl voraussetzen, daß im jetzigen Augenblicke Niemand in der Kammer diese Ansicht in der Weise auffassen wird, als deshalb die für die angeordneten Rüstungen verwendeten Kosten in Frage gestellt werden.“ An den Vortrag des allgemeinen Theils des Berichtes über diese Position schloß sich eine längere, ziemlich lebhaft abgehaltene Debatte, welche den größten Theil der Sitzung in Anspruch nahm und aus welcher

wir unsern Lesern das Wesentlichste mittheilen. Die Discussion wurde von dem Abg. Riedel eröffnet, welcher erklärte, daß er die von der Regierung angeordnete Mobilmachung der Armee nicht billigen könne, und hinzusetzte, daß die Voraussetzung falsch sei, als habe er die Maßregel bereits „stillschweigend“ (siehe die angeführte Stelle aus dem Berichte) gebilligt. Er sei vielmehr der Ueberzeugung, daß die Mobilisirung allerdings keineswegs nothwendig, sondern ganz unnütz gewesen, und wenn man sie nach ihrer Wirkung nach außen, nach ihrem Erfolge beurtheile, so erscheine sie sogar lächerlich. Entgegengesetzter Ansicht war der Abg. v. Bessow, welcher zur Rechtfertigung der Mobilisirung der sächsischen Armee auf Beispiele aus der Geschichte hinwies, namentlich auf die bekannten Vorgänge im siebenjährigen Kriege und auf die Geschichte des Jahres 1813. Auch Abg. Sachse schloß sich dieser Ansicht an und bekämpfte lebhaft die vom Abg. Riedel gemachten Aeußerungen. Es würde, fügte er hinzu, geradezu „frevelhaft“ gewesen sein, wenn die Regierung unter den damaligen bedrohlichen Verhältnissen die vollständige Rüstung der Armee unterlassen hätte, denn es würde dies einem Aufgeben der Selbstständigkeit des Landes gleich gekommen sein. Ein Land aber, das eines solchen freiwilligen Aufgebens fähig sei, verdiene keine Selbstständigkeit. Den von Riedel gebrauchten Ausdruck der „Lächerlichkeit der Mobilisirung“ wies Abg. v. Rostk mit der Bemerkung zurück, daß er nichts Lächerliches darin finden könne, wenn ein Volk sein Rechtsbewußtsein geltend mache. Eben so vertheidigten der Referent v. d. Planitz, Dr. Plagmann und Schäffer die dringende Nothwendigkeit der damaligen Mobilmachung. Der Letztere begründete seine Ansicht ausführlicher und machte darauf aufmerksam, daß im Falle der Nichtrüstung ein Theil der sächsischen Armee möglicher Weise ohne Schwertstreich hätte aufgehoben werden können; er frage, was dann diejenigen, welche jetzt die Regierung bekämpften, gesagt haben würden? Hieran knüpfte er folgenden Antrag, welcher ausreichend unterstützt wurde: „die Regierung wolle den Bestand der Armee auf die frühere, vor dem Gesetz vom November 1848 stattgefundenen, nach 1 Procent der nach der Bundeskriegsmatrikel angenommenen Bevölkerung Sachsens von 1,200,000 Seelen berechnete Stärke zurückführen und zu dem Ende den nächsten Ständen ein hierauf gegründetes Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht vorlegen, für den Fall aber, daß diese Maßregel unausführbar erscheine, den nächstversammelten Kammern die Gründe angeben, welche die Ergreifung einer solchen Maßregel unthunlich machten, inmittelst jedoch die für den gegenwärtigen Bestand der Armee etwa noch erforderlichen Officierstellen bis zum nächsten Landtag unbesetzt lassen.“